SATZUNG

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des Art. 2 § 4 Abs. 4 Satz l - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz-WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl 1 S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-1, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985 GVB1 S. 677) erläßt die Gemeinde Bad Füssing nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Würding werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M l : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

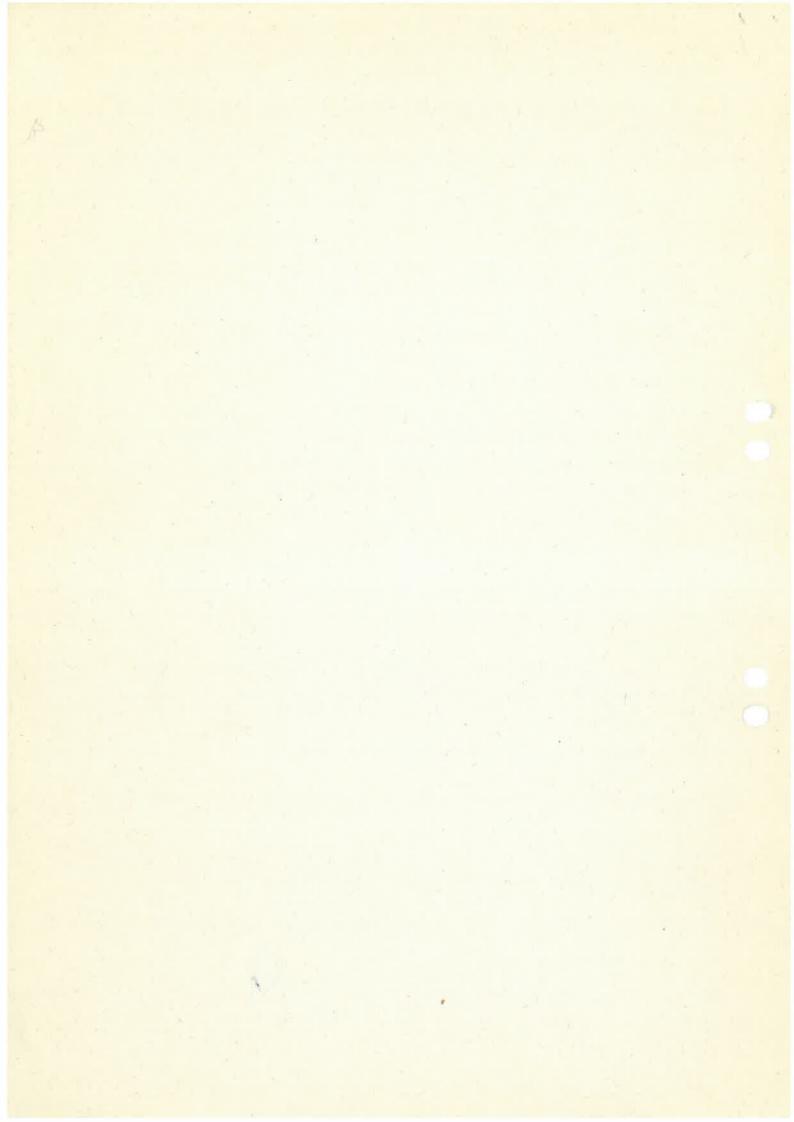
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß die

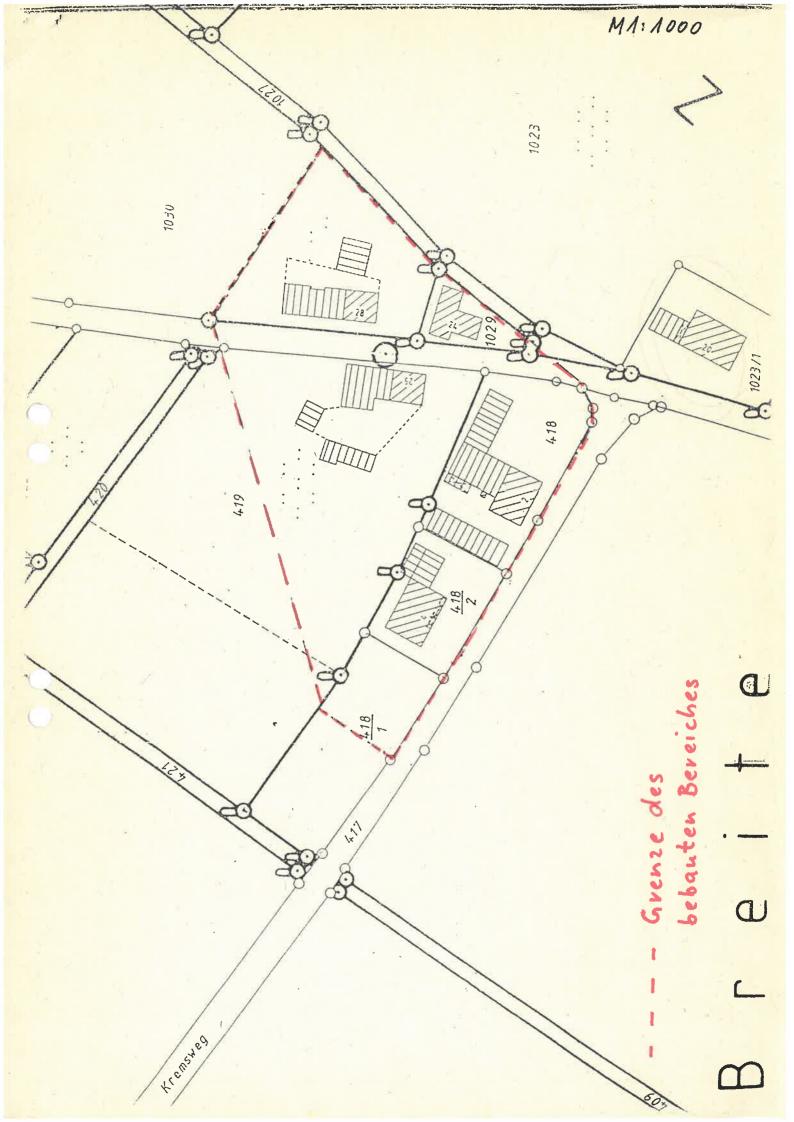
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

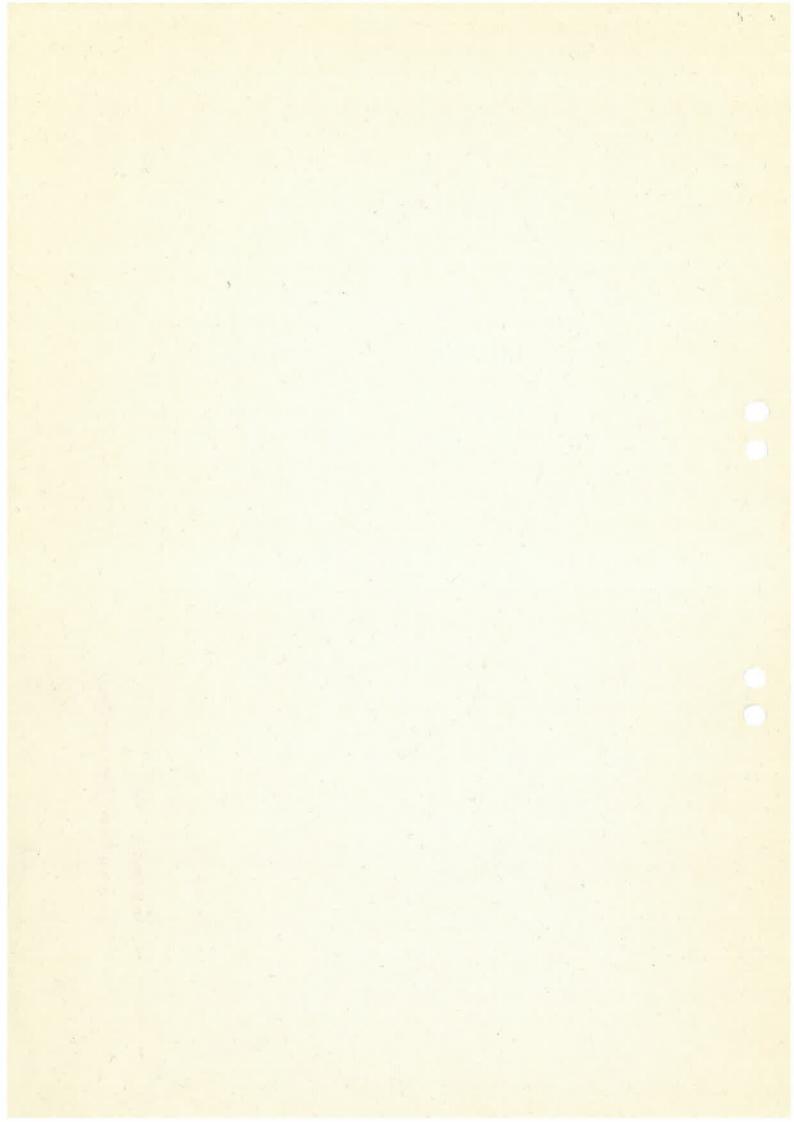
§ 3

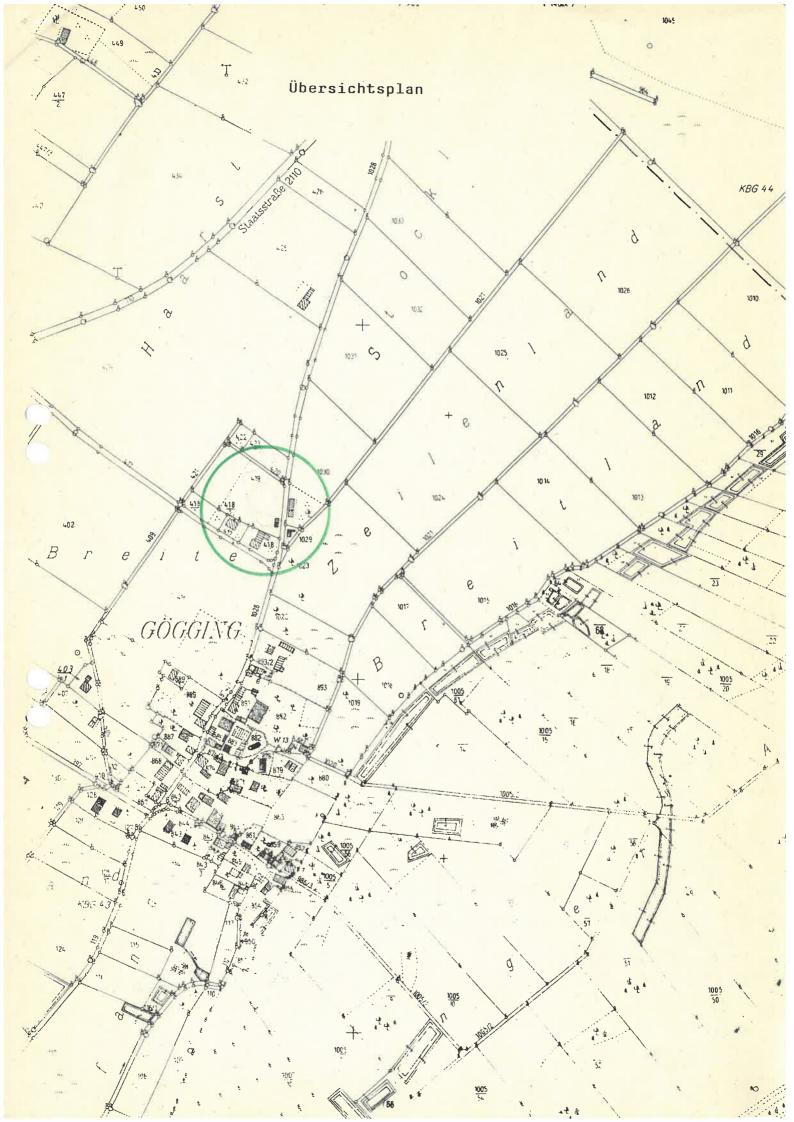
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

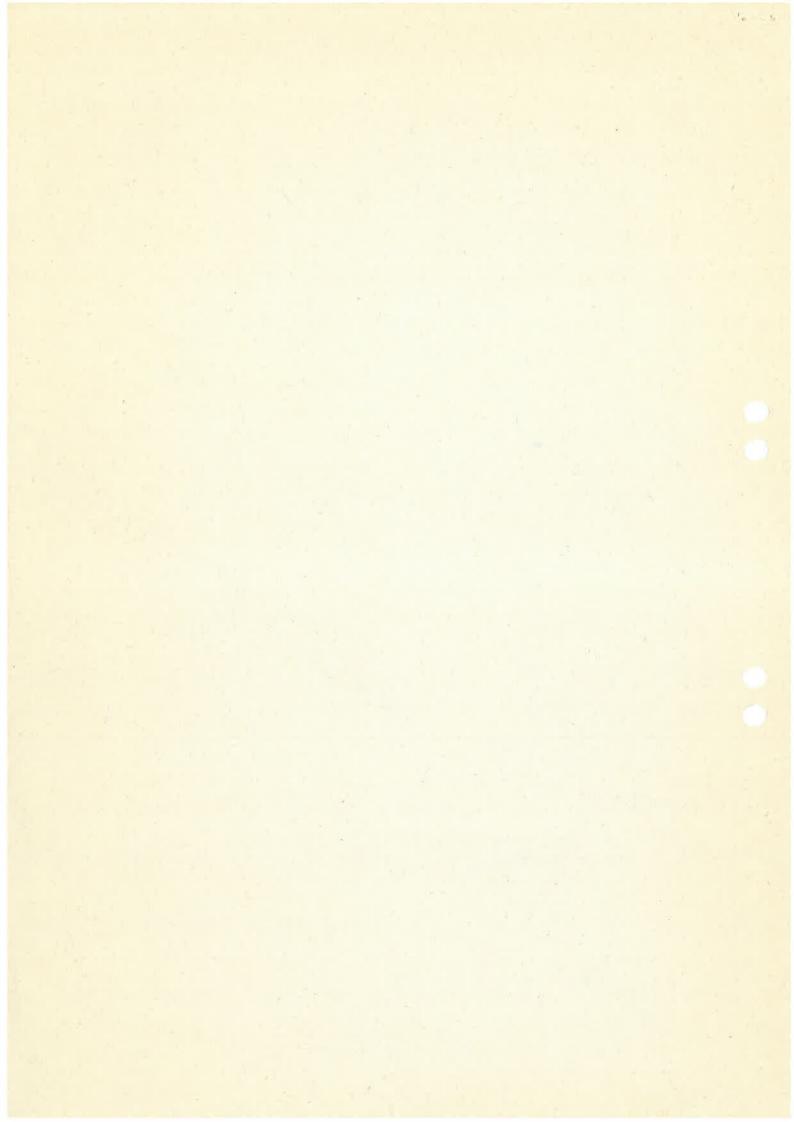
Bad Füssing, den 20.02.1992











Bestätigungsvermerke

1. Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.1992 beschlossen. Die Stellungnahmen der der Satzung Widersprechenden wurden als Anregungen und Bedenken behandelt.

Gemeinde Bad Füssing

Gnan Bürgermeister

2. Die vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Passau gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 1,

2. HS BauGB mit Schreiben vom 13.01.1993 vorgelegt.

Gemeinde Bad Füssing

Bürgermeister

Bad Füssing, den .1.2.03.93

Gemeinde Bad Füssing

Bürgermeister

